

Diese Woche

Mannheim: Das erste Europäisch-Chinesische Wirtschafts- und Innovationsforum.

Seite 2

Amtsblatt: Stadt hat investiert: Wallstadtschule zur Ganztagschule ausgebaut.

Seite 3

Mannheim: Erzbischof ehrt Preisträgerinnen der Erzdiözese.

Seite 7

Veranstaltungen: Schweizer Comedian Alain Frei im Stadthaus N1.

Seite 11

Sport

Die 26. Bauhaus DLV-Junioren Gala

Leichtathletik. Sie ist aus dem Sport-Kalender der Stadt Mannheim gar nicht mehr wegzudenken und findet in diesem bereits zum 26. Mal statt. Die Bauhaus DLV-Junioren-Gala hat sich in seiner Kategorie längst schon zum weltgrößten und international anerkanntesten Leichtathletik-Meeting entwickelt. Und auch am Wochenende des 23./24. Juni messen sich wieder die besten Junioren aus nahezu allen Erdteilen im Michael-Hoffmann-Stadion der MTG Mannheim. Bislang haben sich Athleten aus über 20 Nationen angemeldet. Lesen Sie mehr darüber auf Seite 8.

Mannheim

Offene Gesellschaft im Blick



Mobiles Ideenlabor. FOTO: GAIER

Mannheim. Die offene Gesellschaft erlebbar machen will die Wanderausstellung „Die offene Gesellschaft in Bewegung“, die fünf Tage lang auf dem Toulonplatz vor dem Zeughaus Station machte. Mit einem mobilen Ideenlabor, das an unterschiedlichen Orten in der Stadt Halt machte, sammelten die Initiatoren zudem die brennenden Fragen und Themen der Mannheimerinnen und Mannheimer, um diese zu diskutieren und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln. **Seite 9**



Von 11 bis 20 Uhr gibt es Aktionen zum Mitmachen und Zuschauen.

FOTO: JOSHUA ALBRECHT

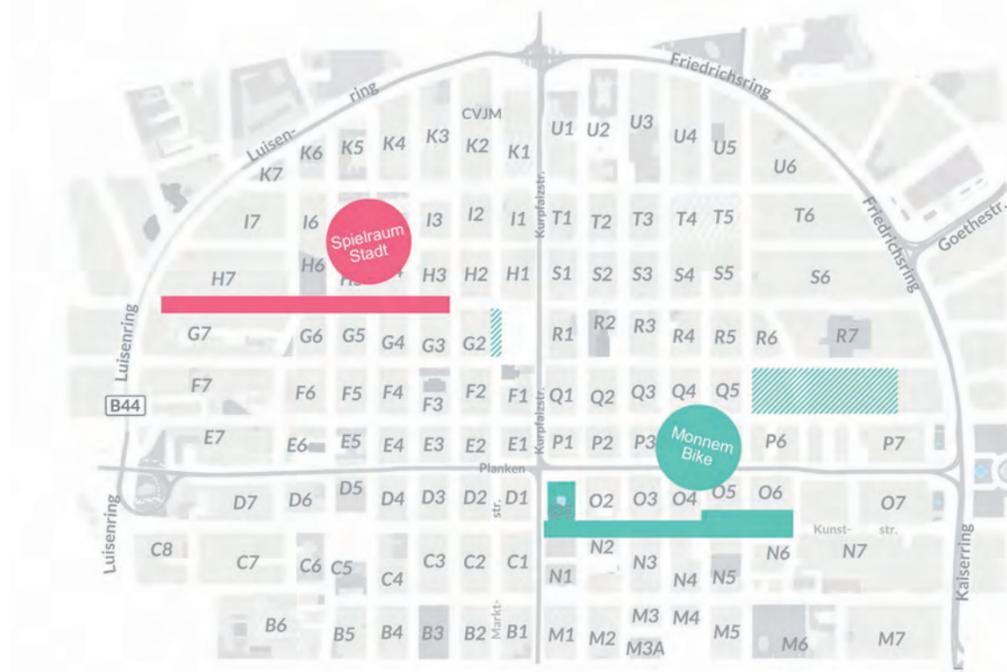
Die Innenstadt neu erleben

„MONNEM BIKE – Das Festival“ und „Spielraum Stadt“ am 22. Juni

Mannheim. Zum dritten Mal laden „MONNEM BIKE – Das Festival“ und „Spielraum Stadt“ dazu ein, die Mannheimer Innenstadt neu zu erleben. Am Samstag, 22. Juni, verwandeln sich der Paradeplatz zu einem riesigen Spielplatz mit Klettergarten, die Kapuzinerplanken zum Radsalon und Q6/Q7 sowie die Kunststraße zu Mitmach- und Vorführungsflächen.

Von 11 bis 20 Uhr gibt es Aktionen zum Mitmachen und Zuschauen. Straßenkünstlerinnen und Straßenkünstler sowie Ruheflächen runden das Angebot ab. Im Rahmen von „Spielraum Stadt“ laden die Gruppen und Vereine in der verlängerten Jungbuschstraße bis 22 Uhr ein. Am Paradeplatz startet die Radparade, die sich über die Straßen von Mannheim und Ludwigshafen bewegen wird.

Zur Premiere vor zwei Jahren wurde die Erfindung des Ur-Fahrrades von Karl Drais gefeiert. Die Idee von „MONNEM BIKE“, den Radverkehr nicht nur durch infrastrukturelle Maßnahmen, sondern ebenso durch Kommunikation in Form von Events, Aktionen und Beteiligung zu fördern, lebt fort. Auch in diesem Jahr wird dies bei „MONNEM BIKE – Das Festival“ wieder, wenn auch in reduzierterer Form als im Jubiläumsjahr umgesetzt.



Zur sicheren Durchführung der Veranstaltung werden am Samstag, 22. Juni, die Kunststraße im Bereich von N 1/O 1 bis N 6/O 6, die Seitenstraßen N 4/N 5, N 5/N 6 sowie die verlängerte Jungbuschstraße von H 3/G 3 bis H 7/G 7 ab 6 Uhr voll gesperrt. Zusätzlich hat der Fachbereich Sicherheit und Ordnung Haltverbote in der Kunststraße sowie in

den Seitenstraßen N 4/N 5 und N 5/N 6 ab Freitag, 21. Juni, ab 20 Uhr angeordnet. In der verlängerten Jungbuschstraße gelten die Haltverbote am Samstag, 22. Juni, ab 6 Uhr.

Die zentralen Verkehrsachsen Fressgasse und Marktstraße sowie die Parkhäuser in der Innenstadt bleiben weiterhin befahrbar. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass

die Marktstraße für zirka eineinhalb bis zwei Stunden von der Polizei gesperrt werden muss, um die Demonstration „Radparade“ zu ermöglichen. **lps**

Weitere Informationen:

www.monnem-bike.de
www.mannheim.de

Stadtnachrichten

Klassiker (wieder)entdecken

Mannheim. An diesem Abend stellt die Goethe-Gesellschaft Mannheim ein neues „Format“ vor: Der Schauspieler Denis Bode, 1994 in Berlin geboren und Absolvent der Mannheimer Theaterakademie, und Sascha Koal, Theaterleiter und Regisseur des felina-Theaters Mannheim haben gemeinsam für die Gesellschaft eine Darstellungsweise entwickelt, nach der der junge Schauspieler Denis Bode aus dem Klassiker „Faust“ rezipiert und das Publikum gleichsam führend an die Hand nimmt. Die beiden Theatermänner setzen sich auf frische Weise mit dem Werk auseinander. Dieses Format wird danach in Schulklassen eingesetzt. Das Pilotprojekt wird zukünftig auch auf andere Klassiker wie Schillers „Wilhelm Tell“ oder Lessings „Nathan der Weise“ ausgeweitet, also Stücke, die im Deutsch-Unterricht der Schulen behandelt werden. Die Mannheimer Goethe-Gesellschaft hat sich von Anbeginn an vorgenommen, Menschen aller Lebensalter die Gelegenheit zu bieten, die „Klassiker“, eng am Originaltext entlang, neu oder auch wieder für sich zu entdecken. **lps**

Leckereien selbstgemacht

Mannheim. Zur Pfingstferien-Woche wird im Freizeithaus im Luisenpark ein Kurs „Gefüllt, gerollt, gegessen: Wir machen Maultaschen selbst“ angeboten. Der Kurs umfasst zwei Tage. Montag, 17. Juni, 10 Uhr und Mittwoch, 19. Juni, 13 Uhr. Weitere Infos unter Telefon: 0621 4100541. **lps**

Dichtkunst auf der Seebühne

Mannheim. Am Sonntag, 16. Juni, um 15 Uhr, beginnt auf der Seebühne ein Wettbewerb von Poeten und Lyrikern. Das Motto lautet „Poetry Slam unter freiem Himmel“. Junge talentierte Autoren werden sich einen Dichterwettkampf vor dem Publikum liefern. Dabei ist es egal, ob tief sinnige Gedichte oder lustige Geschichten vorgetragen werden. Das Publikum wird als Schiedsrichter über das beste Dichterwerk entscheiden. **lps**

Zitat

„Die beste Weise, Fische zu beobachten, besteht darin, selber zum Fisch zu werden.“

Jacques-Yves Cousteau (1910-1997), französischer Meeresbiologe

Innovativ und nachhaltig

Erstes Europäisch-Chinesisches Wirtschafts- und Innovationsforum in Mannheim

Mannheim. „In den Städten liegen die Herausforderungen der Zukunft, aber in den Städten liegen auch die Antworten darauf“, sagte Mannheims Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz beim ersten Europäisch-Chinesischen Wirtschafts- und Innovationsforum – Trends und Perspektiven zwischen Kooperation und Wettbewerb. Sieben Stunden diskutierten Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft über die künftige Entwicklung europäisch-chinesischer Wirtschaftsbeziehungen. Mannheim ist die einzige Stadt in Deutschland, die ein solches Forum im Rahmen der EU-Kooperation durchführt. Als Vertreter Chinas sprach unter anderem Generalkonsul Sun Congbin.

Gleichzeitig bildete die Veranstaltung den Abschluss der Projektkooperation zwischen der Stadt Mannheim und Chongqing, die bislang aus dem Programm „International Urban Cooperation“ (=IUC) finanziert wurde.

Mannheim sei für diesen ersten Austausch gut gewählt, befand Kurz. Schließlich sei die Internationalität für die Stadt alltäglich. „Mannheim liegt unmittelbar am wichtigsten und umsatzstärksten europäischen Verkehrskorridor Rotterdam-Genua und eine Exportquote in der Metropolregion Rhein-Neckar von über 60 Prozent verdeutlicht die Verflechtung mit ausländischen Märkten.“ Als wichtigster Handelspartner Deutschlands spiele China hier eine besondere Rolle, zumal die wirtschaftliche und strategische Bedeutung Chinas und die Investition



Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz bei seiner Rede anlässlich des Europäisch-Chinesischen Wirtschafts- und Innovationsforums.

FOTO: BEN VAN SKYHAWK/ELMAR WITT

in das Infrastrukturprojekt „Neue Seidenstraße“ für Mannheim und die ansässigen Unternehmen von großer Bedeutung sei. Das unterstrich auch David Linse, Fachbereichsleiter für Internationales und Europa: „Man muss die Idee der Investition in Menschen umsetzen.“ Er unterstrich dabei nicht nur die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Chongqing, sondern freute sich, dass Mannheim als Station der „Neuen Seidenstraße“ eine direkte Zugverbindung ins Reich der

Mitte hat. Der Dank des Oberbürgermeisters galt den Partnern, dem Leibniz Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, IUC, sowie den IHK Pfalz und Rhein-Neckar, Mannheim Business School und dem Land Baden-Württemberg für eine gelungene Premiere. „Wir freuen uns auf viele weitere gemeinsame Veranstaltungen und hoffen auf eine Signalwirkung.“ Es sei wichtig, dass die Städte sich über das IUC-Projekt international sichtbar machen können. „Denn

die Frage, wie wir unsere Städte organisieren, ist entscheidend für die Nachhaltigkeit“, unterstrich Kurz in seinem Schlusswort.

Die Treiber des Fortschritts müssten gleichermaßen Innovation und Nachhaltigkeit sein. Denn es handle es sich um verschiedene Länder mit verschiedenen Kulturen und verschiedenen Herangehensweisen. Umso wichtiger sei der gegenseitige Austausch für ein besseres Verständnis. |ps

Meilenstein zum Greifen nah

1500. Event in der SAP Arena

Mannheim. Triple-Erfolg für die SAP Arena: Nachdem im April bereits der 12-millionste Besucher begrüßt werden konnte und unsere Adler Mannheim die Saison im selben Monat glorreich als „Deutscher Meister 2019“ beschlossen, gibt es nun einen weiteren Grund zum Feiern: Das 1.500. öffentliche Event.

Der Meilenstein ist bereits zum Greifen nah – erreicht wurde er diesen Samstag, 08. Juni, als Weltstar Eric Clapton zum Konzert lud. „Ein rundum großartiges Frühjahr für uns“, freut sich Arena- und Adler-Geschäftsführer Daniel Hopp. Äußerst zufrieden blickt er darüber hinaus auf die Buchungsauslastung der Halle.

Ging bereits 2017/18 mit 117 öf-

fentlichen Veranstaltungen als bis dahin bestgebuchte Spielzeit in die Geschichte der SAP Arena ein, konnte diese Bestmarke nun noch getoppt werden. Stolz 125 öffentliche Events zählt die laufende Saison bereits – der Veranstaltungskalender der Arena legt weiterhin ordentlich zu, wächst und gedeiht.

Zum Vergleich: Gestartet wurde im Eröffnungsjahr 2005 mit einem Richtwert von etwa 100 Veranstaltungen pro Saison. „Wir bedanken uns bei allen Besuchern, Partnern wie Freunden für das bei jedem einzelnen unserer 1.500 Events entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf zahlreiche weitere gemeinsame Live-Momente“, so Daniel Hopp. |ps



Die SAP Arena steht seit 2005 in Mannheim-Neuhermsheim. FOTO: PS

STADTMARKETING MANNHEIM

Jubiläumsausgabe der internationalen Schillertage

Unter dem Motto „Fieber“ finden vom 20. bis 30 Juni die internationalen Schillertage zum 20. Mal am Nationaltheater Mannheim statt

Mannheim. Wissen Sie, wie Friedrich Schiller den 13. Januar 1782 verbracht hat? Er schwänzte seinen Job als Regimentsarzt in Stuttgart und reiste nach Mannheim, um sich im Nationaltheater die Uraufführung seiner Räuber anzusehen. Es war der Tag, der alles verändert hat. Das Theater. Die Menschen. Die ganze Stadt. „Das Theater glich einem Irrenhause“, berichtete später ein Zeitzeuge, „rollende Augen, geballte Fäuste, stampfende Füße, heisere Aufschreie im Zuschauerraum! Fremde Menschen fielen einander schluchzend in die Arme, Frauen wankten, einer Ohnmacht nahe, zur Thüre. Es war eine Auflösung wie im Chaos, aus dessen Nebeln eine neue Schöpfung hervorbricht!“

Bis heute atmet Mannheim diese schöpferische Energie. Alle zwei Jahre flutet sie wie ein Fieberschub die Stadt – mit einem Theaterfestival, das die Freiheit sucht, hinterfragt,

fordert und feiert. Die Internationalen Schillertage sind eine Hommage an den jungen Mann, der damals unerkannt im Publikum saß und den Nerv seiner Generation präzise traf: Friedrich Schiller.

Die Räuber, die er sich von der wunden Seele geschrieben hatte, waren ein leidenschaftliches Manifest der Aufklärung und des Sturm und Drang. Ein Drama, das die Themen seiner Zeit in einem Theater-Urknall verdichtete und Fragen stellte wie: Was bedeutet uns Freiheit?

Am Nationaltheater Mannheim – der weltweit ältesten kommunalen Theaterbühne – haben sich die Internationalen Schillertage zu einem Fieberthermometer des zeitgenössischen Schauspiels entwickelt. Die Schillertage sind kein gewöhnliches, auf eine Bühne limitiertes Theaterfestival. Sie sind ein experimentelles Stadtfestival.

Intendant Christian Holtzhauer



Neben den Schillertagen am Nationaltheater erinnert auch das Denkmal am Schillerplatz an den Dichter.

FOTO: STADTMARKETING MANNHEIM

konzipiert ein Festival „in und für Mannheim“, das die Stadt selbst zur Bühne macht. Und Friedrich Schiller,

denen man ihn bisher nicht vermutet hätte.“

Da wäre zum Beispiel das EinTanzHaus, eine ehemalige Kirche im Stile des Brutalismus; die Disco Zwei, ein Underground Techno Club mitten in den Quadraten; die Multihalle, die größte freitragende Holzgitterschalenkonstruktion der Welt.

Wie bei kaum einem anderen Theaterfestival werden in Mannheim Vergangenheit und Gegenwart verknüpft. Die Schillertage sind eine offene Plattform für neueste Inszenierungen und Interpretationen – und vielfältige andere zeitgenössische Kunstformen, die sich mit Schillers Ideen auseinandersetzen.

„Fieber!“ ist als Festivalthema ausgerufen, und fieberhaft werden kritische Fragen gestellt, um Antworten auf aktuelle Herausforderungen zu erhalten: Welche Ideen Schillers inspirieren Künstler*innen heute? Was bedeuten Schillers Überlegun-

gen zum Verhältnis der Geschlechter, zur Auseinandersetzung mit Geschichte oder zur Bildung individueller und kollektiver Identitäten? Wie lassen sich heute Geschichten erzählen, um Menschen in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit darzustellen? Und: Wie inszeniert man Schiller heute?

Neben den zahlreichen Aufführungen gehören auch in diesem Jahr wieder die legendären Schill-Outs: Über den gesamten Festivalzeitraum hinweg gibt es im Festivalzentrum auf dem Goetheplatz vor dem Nationaltheater jeden Abend kostenfrei eine extravagante Mischung verschiedener Musikstile zu erleben. |ps

Weitere Informationen:

20. internationalen Schillertage, 20. bis 30. Juni, Nationaltheater Mannheim. Mehr Infos zum Programm und Karten unter www.nationaltheater-mannheim.de.



Querung optimieren

Im Bereich Berliner Straße/Goethestraße

Die Berliner Straße ist eine vielbefahrene Haupt-Radroute und verbindet Hauptbahnhof und Wasserturm mit dem Neckartalradweg sowie den nördlichen Stadtteilen. Damit die Querung Berliner Straße und Goethestraße optimiert werden kann, muss der Verkehr von Samstag, 15. Juni, 20 Uhr, bis Montag, 17. Juni, 5.30 Uhr, umgeleitet werden.

Im Zuge des Ausbaus der Einmündung Berliner Straße/ Goethestraße und der Querung Goethestraße über die Fahrbahn und Gleisstrasse, werden neben der Umgestaltung zur Fahrradstraße, der Asphaltbelag instandgesetzt und die Gehwege sowie die Lichtsignalanlagen erneuert. Durch neue Steuergeräte und zusätzliche Koppelpulen im Gleiskörper wird die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt für einen geordneten Verkehrsfluss aller Verkehrsteilnehmer optimiert.

Für die Arbeiten am Wochenende in der Goethestraße werden Umleitungen über die Kolpingstraße-Otto-Beck-Straße-Augustanlage; Collinstraße-Cahn-Garnier-Ufer und Friedrichsring-Kurfürstbrücke-Schafweide eingerichtet. Fußgänger und Radfahrer

können die Goethestraße am Friedrichsring oder die Unterführung am unteren Luisenpark (Kolpingstraße) nutzen.

Am Samstagabend wird die neue Verkehrsführung ab 20 Uhr eingerichtet. Anschließend beginnen die Fräsarbeiten der Asphaltdeckschicht in der Goethestraße inklusive Reinigung der Oberfläche für den Asphaltbau am Folgetag. Die Arbeiten sind bis circa 1 Uhr angesetzt. Am Sonntag erfolgt ab 8 Uhr der Einbau des neuen Asphaltbelags. Ab Montag 5.30 Uhr ist die Goethestraße wieder vollumfänglich passierbar. Der Abschluss der kompletten Baumaßnahme ist Anfang Juli geplant.

Mit diesem Ausbau und der Optimierung des stadtweiten Radnetzes wird die Berliner Straße zu einer Fahrradstraße mit optimierten Einmündungsbereichen umgebaut. Die neue Verkehrsführung, ein angehobener Kreuzungsbereich und neue Markierungen erleichtern Radfahrerinnen und Radfahrern nun den Weg ins Stadtzentrum. Dies ist eine weitere Maßnahme aus dem städtischen 21-Punkte-Programm für die Verbesserung des Radverkehrs. |ps

Seniorenradeln

Am 29. Juni geht's nach Heidelberg

Das Seniorenbüro der Stadt Mannheim bietet in Kooperation mit Bürgermeister Manfred Fischer jeweils jeden letzten Samstag im Monat und bei trockener Witterung gemeinsames Radfahren für Seniorinnen und Senioren an.

Die nächste Tour am Samstag, 29. Juni, startet um 10 Uhr am Fernmeldeturm, Hans-Reschke-Ufer 2. Sie führt entlang leichter Strecken nach Heidelberg und beinhaltet eine Einkehr. Spä-

testens um 15 Uhr endet die Tour wieder am Fernmeldeturm. Zur eigenen Sicherheit wird empfohlen, einen Fahrradhelm zu tragen. Eine Voranmeldung zur Fahrradtour ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen gibt es beim SeniorenTreff Friedrichsring unter der Telefonnummer 478408. Die weiteren Touren in diesem Jahr führen am 27. Juli zur Koller-Insel, am 31. August nach Edingen und schließlich am 28. September nach Schwetzingen. |ps

Das Wunder von Mannheim

Themenführung zur Multihalle

Am Sonntag, 16. Juni, findet ab 15 Uhr im MARCHIVUM die Themenführung „Die Multihalle – das Wunder von Mannheim“ mit Architekt Dr. Wolfgang Naumer durch

die Ausstellung „BUGA 75. Ein Fest verändert die Stadt“ statt. Die Personenanzahl für diese Führung ist begrenzt. Eine Voranmeldung ist nicht möglich. |ps

Frauen am Theater

Führung beleuchtet Rolle der Theaterfrau

Mannheim. In Mannheim wurde Theatergeschichte geschrieben. Am Sonntag, 16. Juni, stehen in den Reiss-Engelhorn-Museen jedoch nicht berühmte Männer wie Schiller, Iffland und Co. im Mittelpunkt. Eine Führung um 14 Uhr widmet sich der spannenden Frage, welche Rolle Frauen am Theater gespielt haben und spielen. Liselotte Homering, Leiterin der Abteilung Theater- und Literaturgeschichte, gewährt bei einem Rundgang im Museum Zeughaus C5 Einblicke in alte Vorurteile und die Situation für Frauen am Theater heute. Treffpunkt ist an der Museumskasse.

Diva, Dirne, freche Buhlerin – mit diesen teils wenig schmeichelhaften Bezeichnungen wurden Frauen, die am Theater tätig waren, in der Vergangenheit bedacht. Mit Ausnahme der Diva als verehrte Opernheroine sind sie heute aus dem allgemeinen Sprachgebrauch verschwunden. Die Vorurteile gegenüber Frauen hingegen – vor allem in Führungspositionen – an deutschsprachigen Opernhäusern, Schauspielbühnen oder auf Konzertpodien bestehen weiterhin. Liselotte Homering führt durch verschiedene Bereiche der von ihr entwickelten Theaterausstellung. Sie beleuchtet die Situationen von Frauen am Nationaltheater im Wandel der



Esther Charlotte Brandes, Die „Klassikerin“ des frühen Mannheimer Schauspiels als Ariadne in „Ariadne auf Naxos“, um 1775.

FOTO: JEAN CHRISTEN

Zeiten und zieht Vergleiche zu anderen Bühnen.

Eine Veranstaltung im Rahmen der Neupräsentation im Museum Zeughaus C5. Ein Projekt der Reiss-Engelhorn-Museen und des Förderkreises für die rem. |ps

Weitere Informationen:

Frauen am Theater, 16. Juni, 14 Uhr, Museum Zeughaus C5, Treffpunkt Kasse.

Wallstadtschule zur Ganztagschule ausgebaut

Stadt investiert 2,2 Millionen Euro

Mit einem Gesamtvolumen von 2,2 Millionen Euro hat die Stadt Mannheim die Wallstadtschule zu einer Ganztagschule in der Wahlform ausgebaut. Dabei entstanden eine multifunktional nutzbare Mensa sowie bedarfsgerechte Räume. Ergänzend wurden umfangreiche Modernisierungsarbeiten in den Schulräumen vorgenommen und die digitale Infrastruktur des Gebäudes erweitert.

„Die Wallstadtschule ist in der Mannheimer Bildungslandschaft eine ganz besondere Schule“, hob die Bildungsbürgermeisterin Dr. Ulrike Freundlieb bei der Eröffnung hervor. Denn „durch die verstärkte musische Bildung in eigenen Musikklassen werden hier spezifische Begabungen der Kinder in besonderem Maße gefördert.“ Ihr umfangreiches Können bewiesen dann auch die Schülerinnen und Schüler der Orchester-AG und der Klassenstufe 4, die die Veranstaltung musikalisch umrahmten.

Die Wallstadtschule schaffe es zudem als Standort einer Leseschule, einen großen Beitrag zur Prävention von Lernleistungsproblemen zu leisten. „Denn Lesen ist ein gutes Mittel zur Stärkung der Sprachkompetenz und Sprache ist der Schlüssel zu Bildung und Teilhabe“, betonte Freundlieb. Der Altbau der Schule stammt aus dem Jahr 1895, der Mittelbau aus 1960 und der Verbindungsbau aus 1980. Ein Erweiterungsbau der Schulgebäude wurde 2014 eingeweiht. Im März 2017 begann die städtische Bau- und Betriebsservice GmbH (BBS) schließlich den Ausbau zur Ganztagschule. Bereits zum vergangenen Schuljahr konnte die Mensa in Betrieb genommen und der Ganztagsbetrieb aufgenommen wer-



In den Schulräumen wurde die Barrierefreiheit umgesetzt.

FOTO: STADT MANNHEIM

den – jetzt sind die Restarbeiten abgeschlossen und auch das Außengelände ist fertiggestellt.

„Die Ganztagschule gewährleistet die größtmögliche Verlässlichkeit für Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder. Gleichzeitig ermöglicht der ganztägige Schulbetrieb eine deutlich bessere Förderung der Talente und Begabungen aller Kinder, da klassen- und jahrgangsübergreifende Bildungsangebote umgesetzt werden können. Daher wollen wir den Ausbau der Ganztagschulen in Mannheim insgesamt weiter vorantreiben“, erläuterte Freundlieb. Zum neuen Schuljahr werden mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler der Wallstadtschule das Ganztagschulangebot im Stadtteil nutzen. Ziel sei es, 70 Prozent aller Mannheimer Grundschulen zu Ganztagschulen auszubauen.

Neben dem Mensagebäude waren auch die Einrichtung einer Aufbereitungsküche und die Ertüchtigung der Trink- und Abwasserleitungen im Alt- und Mittelbau Teile der Baumaßnah-

me. „Der neue Mensabau ist außerdem multifunktional und kann dem Quartier etwa auch als Raum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Somit dient die Schule auch als ein Raum der sozialen und interkulturellen Begegnung und des Dialogs“, so die Bürgermeisterin.

Ergänzend dazu wurden umfangreiche Modernisierungsarbeiten an den Klassenräumen vorgenommen, um eine zeitgemäße digitale Infrastruktur des Gebäudes herzustellen und optimale technische Voraussetzungen für den Ganztagschulbetrieb zu schaffen. Als ein weiterer Aspekt wurde die Barrierefreiheit in den Schulräumen umgesetzt.

Für die Bereitstellung der Mittel dankte Freundlieb dem Gemeinderat: „Die breite politische Unterstützung von Investitionen in Bildungseinrichtungen machen umfangreiche Programme wie das im vergangenen Jahr auf den Weg gebrachte Programm zur Sanierung von Schulgebäuden mit einem Volumen von 124 Millionen Euro erst möglich.“ |ps

„Heraustragendes geleistet“

Dr. Ulrike Lorenz als Kunsthallendirektorin verabschiedet



Dr. Ulrike Lorenz (Mitte), Kunststaatssekretärin des Landes Petra Olschowski (links), Dr. Peter Kurz (rechts) sowie Verena Eisenlohr (hinten links).

FOTO: TRÖSTER

„Doch ich finde es schön, dass Sie sagen, dass Ihnen das auch schwerfällt“, meinte Kurz und wünschte „Glück und Fortune“ für Weimar.

Für den Förderkreis der Kunsthalle Mannheim e. V. bedankte sich Vorstandsvorsitzende Verena Eisenlohr für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Lorenz habe den Förderkreis stets als wichtig für die Kunsthalle erachtet und habe sich aktiv dafür eingesetzt, dessen Mitgliederzahl zu erhöhen. Dieser Wunsch konnte erfüllt werden. „Seit 2017 haben wir mit der neuen Kunsthalle und einer begeisterten Direktorin im Rücken mehr als 600 neue Mitglieder gewinnen können“, so Eisenlohr, die der scheidenden Direktorin ein „Mannheim Care-Paket“ überreichte, „um den Abschiedsschmerz zu lindern und bei Heimweh zu trösten.“

In seiner Funktion als Ehrenvorsitzender des Förderkreises rief auch Dr. Dr. h.c. Manfred Fuchs in Erinnerung, wie engagiert die Direktorin für den

zwischen März 2015 und Dezember 2017 entstandenen Neubau gekämpft habe, der maßgeblich aufgrund der Spende der Hector-Stiftung sowie einer Zuwendung durch die Stadt Mannheim realisiert werden konnte. Als Vorstandsvorsitzende der Stiftung habe Lorenz stets mutig und entschlossen gehandelt und sich durch große Schaffenskraft ausgezeichnet. Visionär, aber mit klarem Blick fürs Wesentliche. Sie sei ebenso treibende Kraft bei der Einwerbung von Dauerleihgaben wie von Exponaten für Sonderausstellungen gewesen. „Ulrike Lorenz ist eine herausragende Kunsthistorikerin, aber auch eine brillante Betriebswirtin“, stellte Fuchs angesichts der Tatsache fest, dass sie den Neubau termin- und budgetkonform realisiert habe.

„Das macht mir heute schon was aus“, erklärte die scheidende Direktorin und bedankte sich bei ihren Wegbegleitern und dem mittlerweile stark angewachsenen und verjüngten Team der Kunsthalle. „Museumsdirektoren kommen und gehen, die Sammlungen bleiben“, meinte sie. Der Erfolg des Hauses bleibe in Mannheim. „Und das finde ich auch gut so“, sagte Lorenz und empfinde es als glückhafte Situation, dass die Stadtgesellschaft sich vor 100 Jahren diesen Ort unter dem Motto „Kunst für alle“ schuf. Die offene und lichtdurchflutete Architektur des Neubaus verleihe dem Ausdruck. „Es kam mir immer auf die Nuancen an, beispielsweise wie ein Bild neben einem anderen hängt“, so Lorenz, die fest davon ausgeht, dass die Kunsthalle auch unter ihrem Nachfolger Johan Holten die Besucherinnen und Besucher immer wieder zum Staunen bringen wird. |ps

STADT IM BLICK

Änderung der Abfallentsorgung

Wegen des Feiertags am Donnerstag, 20. Juni, ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung: Restmüll und Papier werden bei Haushalten mit wöchentlicher Leerung anstatt am Donnerstag, 20. Juni, am Freitag, 21. Juni, sowie anstatt am Freitag, 21. Juni, am Samstag, 22. Juni, abgeholt. Bitte beachten: In Gebieten mit 14-tägiger Restmüllabfuhr wurde die Verschiebung bereits bei der Planung berücksichtigt. Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne und der Wertstofftonne. Ein Blick in den Abfallkalender ist deshalb ratsam, um Abweichungen vom regulären Termin entnehmen zu können. Die Behälterstandplätze müssen – wie immer – ungehindert zugänglich sein. Sollten die oben genannten Termine aus unvorhergesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauf folgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtermine bleiben unverändert. |ps

Messungen der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt vom 17. bis 21. Juni in folgenden Straßen mobile Geschwindigkeitskontrollen durch:

Am Rheinauer See - Billingsstraße - Espenstraße - Geibelstraße - Johann-Weiß-Straße - Karolingerweg - Kronenburgstraße - Kilsheimer Straße - Leutweinstraße - Marianne-Cohn-Straße - Normannenstraße - Rheinauer Ring - Römerstraße - Schlittweg - Schmitzstraße - Storchenstraße - Tillesenstraße. |ps

Der Bürger macht keine Revolution

Das Ende der Revolution von 1848-49 war für Mannheim und seine Bürgerschaft mit durchaus traumatischen Erlebnissen verbunden. Der Vortrag „Der Bürger macht in Güte – keine – Revolution“ mit Hans-Joachim Hirsch am Mittwoch, 19. Juni, ab 18 Uhr im Friedrich-Walter-Saal des MARCHIVUM beschreibt die Umstände und die Vorgänge bei der Besetzung Mannheims durch preußisches Militär. Er findet im Rahmen der Reihe „Ein Hoch auf die Freiheit! Mannheim feiert die Demokratie“ statt. |ps

Vortrag zur Online-Bewerbung

In einem Vortrag der Kontaktstelle Frau und Beruf Mannheim – Rhein-Neckar-Odenwald geht es am Freitag, 28. Juni, von 10 bis 12 Uhr, um die Online-Bewerbung, also über Karriere-Internetseiten von Unternehmen und per E-Mail. Die klassische Bewerbungsmappe aus Papier hat schließlich ausgedient. Was es hier zu beachten, welche Stolpersteine es gibt und wie sie umgangen werden können, erläutert eine Expertin. Anmeldungen und weitere Information unter 293-2590 oder frauendberuf@mannheim.de. |ps



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Redaktion: Christina Grasnack (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SJWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion: Christian Gaier
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 127920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Satzung der Stadt Mannheim über den Schutz von Grünbeständen (Baumschutzsatzung) vom 28.05.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581), zuletzt geändert durch Art. 7 9. AnpassungsVO vom 23. 2. 2017 (GBl. S. 99) und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 HochwasserschutzG II vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2193) und der §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 12 und 31 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 28.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzklärung und Schutzgegenstand

- Im Stadtkreis Mannheim werden alle Bäume des Gemeindegebietes außerhalb des Waldes im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz vom 31.08.1995 unter Schutz gestellt, sofern die Bäume einen Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, aufweisen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei ein Teilstamm mindestens 30 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, erreichen muss.
- Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt.
- Absatz 1 gilt nicht für Bäume, die als Naturdenkmale geschützt sind oder die in Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten unter besonderem Schutz stehen.

§ 2

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und der Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung.

§ 3

Verbote

- Es ist verboten, Bäume im Sinne des § 1 ohne Erlaubnis der Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Bäume im Sinne des § 1 gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- Ein Zerstören im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinne des § 1 Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwenden chemischer Mittel und Wirkstoffe (Salze, Säuren, Laugen, Öle), unsachgemäße Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
- Ein Verändern im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinne des § 1 Eingriffe in Krone, Stamm oder Wurzel vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum verhindern. Als Eingriffe gelten auch das Einkürzen oder Abwerfen von Baumkronen.

§ 4

Zulässige Handlungen

- § 3 gilt nicht
 - für Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung von Kleingärten (Parzelle) im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 - für die ordnungsmäßige Unterhaltung von Bäumen, wie das Entfernen oder Zurückschneiden von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit;
- Allgemeiner Hinweis:
Träger von Infrastrukturnetzen, wie z. B. im Falle von Leitungen, Schienennetzen und Wasserstraßen, sind ggf. aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften bei Unterhaltungsarbeiten an Infrastrukturanlagen von einer Genehmigungspflicht befreit. Davon unabhängig besteht jedoch bei einer Relevanz von Unterhaltungsarbeiten für den Baumbestand eine Beteiligungspflicht der Naturschutzbehörde. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- Die geschützten Bäume sind artgerecht zu nutzen, zu pflegen und zu erhalten, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die DIN-Norm 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ RAS LP4 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- Schutz- und Pflegemaßnahmen können im Benehmen mit der Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde abgesprochen, in begründeten Fällen von der Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 6

Erlaubnis und Befreiung

- Nach § 3 verbotene Handlungen können auf Antrag im Einzelfall erlaubt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine grundstücksbezogene unzumutbare Beeinträchtigung zu beenden. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn
 - geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung i. S. v. Satz 1 liegt vor, wenn
 - Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können oder
 - Gartenflächen so verschattet werden, dass eine Bepflanzung mit Nutz- und Zierpflanzen oder durch Rasen nicht mehr möglich ist, oder
 - ein unzumutbarer Nadel-, Laub- oder Früchtebefall vorliegt, der nicht mit geeigneten Maßnahmen, auf ein zumutbares Maß reduziert werden kann. Ein unzumutbarer Nadel-, Laub- oder Früchtebefall liegt insbesondere dann vor, wenn trotz zumutbarer Abwehrmaßnahmen, wie z. B. die bedarfsgerechte Reinigung der Regenrinnen oder das Anbringen von Laubschutzgittern in den Regenrinnen, aufgrund der Intensität des Befalls eine funktionsfähige Ableitung des Dachflächenwassers nicht mehr gewährleistet ist.
- Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn
 - eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Dies ist im Falle der beabsichtigten Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage nicht der Fall, wenn durch eine vertretbare Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers geschützte Bäume erhalten werden können.
 - ein geschützter Baum einen anderen geschützten Baum wesentlich beeinträchtigt.
 - Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn offensichtlich ist oder durch Aufgrabungen nachgewiesen ist, dass Wurzeln des von dem Antrag betroffenen Baumes in der Nähe von Gebäuden- und Fundamentteilen eingewachsen sind und künftige Einwachungen nicht auf andere Weise verhindert werden können.
 - der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
 - Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. dem Landesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.

- Die Erlaubnis bzw. Befreiung ist außer in den Fällen des § 7 bei der Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, geschätzter Gesamthöhe der Bäume und deren geschätztem Kronendurchmesser, sowie ggf. die Art des Baumes, ersichtlich sind.

§ 7

Verfahren bei Baugenehmigungen und sonstigen, nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderlichen Gestattungen

- Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung, ein Bauvorbescheid oder eine sonstige, nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung beantragt, so ist eine Erklärung des/r Bauherr/in, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder ein Antrag auf Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis oder Befreiung ergeht im Verfahren zur Erteilung eines Bauvorbescheides, im Baugenehmigungsverfahren und vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durch die Bauaufsichtsbehörde bzw. in einem nach anderen Vorschriften durchzuführenden Gestattungsverfahren durch die dafür zuständige Behörde jeweils im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der Stadt Mannheim.
- m Falle der Betroffenheit geschützter Bäume sind in entsprechender Anwendung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBO/VVO) in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, geschätzter Gesamthöhe der Bäume und deren geschätztem Kronendurchmesser, sowie ggf. der Art der Bäume, einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf das anhängige baurechtliche Verfahren der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Eine Betroffenheit im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Bauarbeiten in einem Bereich innerhalb des Baumkronendurchmessers, zzgl. 1,50 m durchgeführt werden müssen und somit auf das Wurzelwerk des Baumes einwirken können. Der Bestandsplan im Sinne dieses Absatzes ersetzt den Bestandsplan gemäß § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 8

Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 erteilt, soll der/die Antragsteller/in zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet werden:
 - Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen 100 cm über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mind. 18- 20 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, nachzupflanzen. Bei Obstbäumen sind Halb- oder Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, nachzupflanzen.
 - Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen 100 cm über dem Erdboden, mehr als 100 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen. Das heißt bei 101 cm bis 150 cm sind zwei Ersatzbäume zu pflanzen, bei 151 cm bis 200 cm drei Ersatzbäume und so fort.
- Die Art des Ersatzbaumes und Pflanzfrist wird im Erlaubnisbescheid durch die Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde festgelegt.
- Im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall prüft die Naturschutzbehörde, ob Anhaltspunkte vorliegen, die ein Abweichen vom Regelfall rechtfertigen. Von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach Absatz 1 ist im Einzelfall abzugehen, wenn sich die Verpflichtung als unangemessen oder unzumutbar erweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes die in § 2 genannten Schutzzwecke nicht mehr erfüllt oder von dem Baum Gefahren ausgehen oder der Baum krank ist. Es können im Einzelfall auch geringfügigere oder zusätzliche Ersatzpflanzungen im Vergleich zum Regelfall festgesetzt werden. Dies ist insbesondere von der über- oder unterdurchschnittlichen ökologischen Qualität der betroffenen Baumart abhängig.
- Sofern der/die Antragsteller/in Ersatzpflanzungen auf ihrem/seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann (insbesondere weil erforderliche Abstandsregeln nach dem Nachbarrecht nicht eingehalten werden können) und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt wird, wo dieses möglich ist, soll er/sie eine Ersatzgeldzahlung für die Bäume, die nach Absatz 1 zu pflanzen wären, an die Stadt Mannheim entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach dem Kostenaufwand für die angeordnete/n Ersatzpflanzung/en und umfasst die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege. Die Stadt Mannheim verwendet die eingemommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen. Abs. 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend.
- Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- Die Stadt Mannheim ordnet Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen nach den Absätzen 1 bis 2 und Absatz bis 5 durch Nebenbestimmungen im Erlaubnis- oder Befreiungsbescheid oder durch Bescheid auf der Grundlage von § 8 an.
- Hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er/sie zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach dieser Vorschrift verpflichtet.
- Hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er/sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach den Grundsätzen des § 8 verpflichtet.
- Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Mannheim die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Mannheim sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz B-W handelt, wer
 - vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung begeht, ohne im Besitz einer Erlaubnis oder Befreiung zu sein;
 - vollziehbaren Anordnungen gemäß § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 und 6 zuwiderhandelt.
 - Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim vom 26.11.1996 über den Schutz von Grünbeständen außer Kraft.

Mannheim, den 28.05.2019

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B011

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Wallstadt

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135 ff) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Mannheim folgende Satzung:

§ 1

Im Stadtteil Wallstadt, Ortskern, innerhalb des umrandeten Gebiets, s. Anlage, beidseits der Mosbacher, Hermann- und Römerstraße, soweit sie zwischen Herrmannstraße und Kellenstraße verlaufen, dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG anlässlich der Kerwe am Sonntag, 21.07.2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadÖG.

§ 4

Zuwerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 5

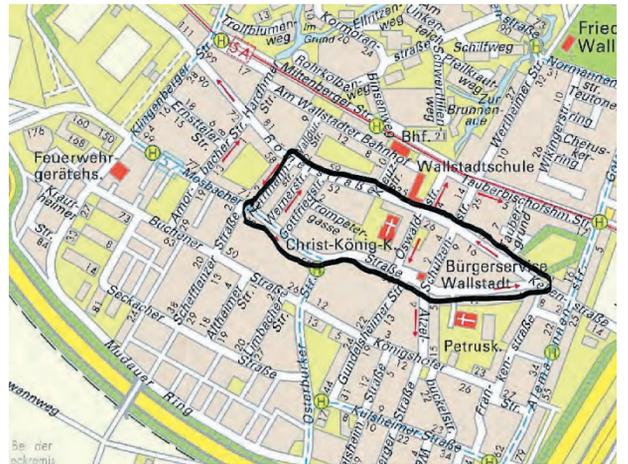
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 13.06.2019

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B013

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Sandhofen

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135 ff) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Mannheim folgende Satzung:

§ 1

Im Stadtteil Sandhofen dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG, die sich innerhalb des nachfolgend definierten Gebietes befinden, anlässlich der örtlichen Kerwe am Sonntag, 25.08.2019, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
Alter Ortskern des Stadtteils Sandhofen, begrenzt im Norden durch den Verlauf der Krieger- bzw. Bartholomäusstraße, im Osten durch die Karlstraße und Garntstraße, im Süden durch die Hanfstraße und Gaswerkstraße, im Westen durch die Obergasse, die Riedlach und den Leinpfad.

§ 2

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadÖG.

§ 4

Zuwerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 13.06.2019

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B012

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus dem Kreis der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Nach der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 werden die gemeinderätlichen Gremien, zu denen auch der Jugendhilfeausschuss gehört, neu gewählt. Nach § 4 Abs. 3 der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Mannheim“ sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vor der Wahl des Jugendhilfeausschusses durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Wahlvorschläge für die Wahl der sechs stimmberechtigten Mitglieder, die als Vertreter/innen der im Stadtkreis Mannheim wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2) bestehen, einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen bis **spätestens Donnerstag, 27.06.2019**, bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim eingegangen sein.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge beschließt der Gemeinderat gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mannheim. Voraussetzungen für die Zulassung zur Wahl sind:

- die nachgewiesene Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
- die Glaubhaftmachung einer auf Dauer gewährleisteten Tätigkeit,
- der Nachweis, dass der Wahlvorschlag entsprechend den innerverbandlichen Regelungen ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Mannheim, 13.06.2019

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Stadtbahn Benjamin-Franklin-Village.

– Auslegung des Plans sowie Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –

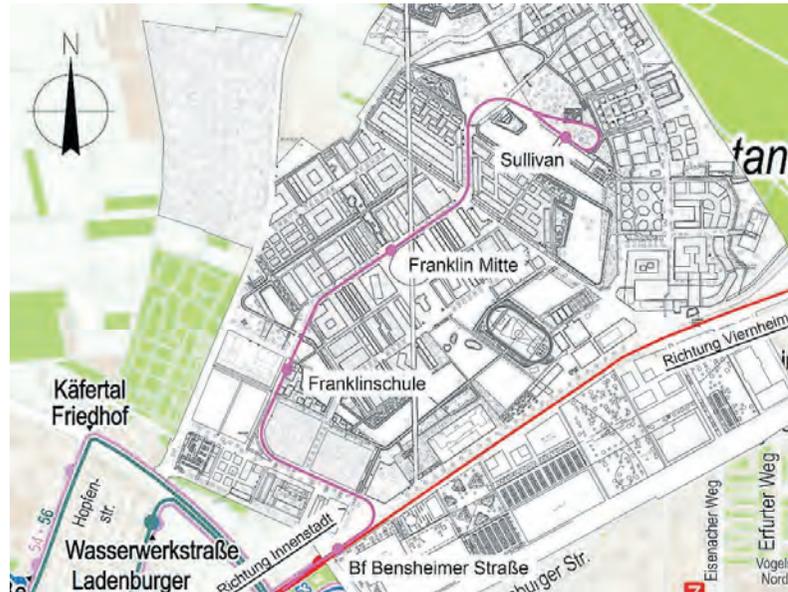
Die Stadt Mannheim gibt als für das Verfahren zuständige Anhörungsbehörde die Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung der Planfeststellung mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt bekannt:

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (Vorhabenträgerin) hat bei dem als Planfeststellungsbehörde zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe die Planfeststellung gemäß § 28 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungs-verfahrensgesetz (LVwVfG BW) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer Stadtbahnstrecke in Benjamin-Franklin-Village in Mannheim-Käfertal. Der Plan beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- den Neubau einer elektrifizierten Stadtbahnstrecke von ca. 1,6 km zwischen dem Haltepunkt Bensheimer Straße und Sullivan über Franklin Mitte
- das Herstellen von drei barrierefreien Haltestellen entlang der neuen Strecke
- den barrierefreien Umbau des Haltepunkts Bensheimer Straße
- die Sicherung der Querungen mit der neuen Stadtbahnstrecke
- das Herstellen einer Wendeschleife in Sullivan
- das Herstellen von Gleichrichterunterwerken in Sullivan und am Haltepunkt Bensheimer Straße
- das Herstellen eines Betriebsgebäudes in Sullivan

Mit dem Vorhaben werden einschließlich der Umweltmaßnahmen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb) einhergehen. Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzubauen sein. Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.



Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß den §§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVP) beantragt. Die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörde haben das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben auch nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 17.06.2019 bis einschließlich 16.07.2019

bei der Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Erdgeschoss, Collinstraße 1, 68161 Mannheim während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag zwischen 8 und 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einschließlich 16.08.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt, Collinstraße 1, 68161 Mannheim, Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens und nicht für ein eventuelles Klageverfahren.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt.

Das Vorbringen soll erkennen lassen, welche Belange berührt sind. Es wird gebeten, den Betreff „Stadtbahn Benjamin-Franklin-Village“ auf den Schreiben aufzuführen. Zudem wird gebeten, auf schriftliche Äußerungen und Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „20182065“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 LVwVfG BW). Fragen können innerhalb der Äußerungsfrist an die Anhörungsbehörde gestellt werden.

Für das Anhörungsverfahren ist die Stadt Mannheim, Collinstraße 1, 68161 Mannheim zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe zuständig. Es kann das Vorhaben, gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen –, zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

Bei den Unterlagen handelt es sich insbesondere um den UVP-Bericht und folgende weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen:

- allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 16 Absatz 1 Nr.7 UVPG (Kapitel 10, Seite 32 ff. des UVP-Berichts).
- Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag inklusive Plan zu den landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen,
- Fachbeitrag Artenschutz,
- Schalltechnische Untersuchungen zu Luftschallmissionen (Verkehrslärm: 16. BImSchV und Gesamtverkehr) und den Schallmissionen während der Bauarbeiten,
- Schwingungs- bzw. erschütterungstechnische Untersuchung zur Beurteilung der Körperschall- und Erschütterungsmissionen,
- Protokoll des Scoping-Termins vom 15.10.2018,
- Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren, August 2018, und
- Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen vom 06.05.2019.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig abgegebenen Äußerun-

gen und Einwendungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Äußerungen abgegeben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde wird über die Äußerungen und Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, entscheiden.

Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 28a PBefG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.mannheim.de/planfeststellung-schiene> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 LVwVfG BW). Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (s.o.) erfolgen entsprechend § 20 Abs. 1 UVPG ferner im UVP-Portal unter der Adresse <https://www.uvp-verbund.de/startseite>, Suchbegriff „Mannheim Benjamin-Franklin-Village“. Maßgeblich ist auch hier der Inhalt der zur Einsicht der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere wegen der Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter <https://www.mannheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Äußerungen und Einwendungen an die Vorhabenträgerin und die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, weitergegeben werden. Die Äußerungen und Einwendungen werden an die Vorhabenträgerin dabei grundsätzlich in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Namen und Anschrift des Äußernden bzw. des Einwenders werden vor der Weitergabe an Träger öffentlicher Belange und Behörden unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mannheim, den 13.06.2019

Stadt Mannheim
Fachbereich Grünflächen und Umwelt
– Anhörungsbehörde –